

## Wegleitung für das Baugesuch und die Bauausführung

### Zweck der Wegleitung

Die Wegleitung will Grundeigentümer, Bauherren und für die Bauausführung Verantwortliche darüber orientieren, welche Bewilligungen nötig sind, um bauen zu können, welche Bestimmungen bei den Bauarbeiten vor allem zu beachten sind und welche Personen und Stellen bei auftauchenden Problemen weiterhelfen können. Diese Wegleitung erhebt keine Ansprüche auf Vollständigkeit, massgebend ist die Gesetzgebung.

### Zusammenarbeit

Eine möglichst frühzeitige und offene Zusammenarbeit zwischen Planern und Baubehörden ist von zentraler Bedeutung für die effiziente Abwicklung aller Bewilligungsverfahren. Dadurch können kostspielige Fehlplanungen vermieden werden.

### Wann ist eine Baubewilligung erforderlich?

### Bewilligungspflichtige Bauvorhaben

§ 309 des *Planungs- und Baugesetzes* (PBG) hält fest, wofür eine Bewilligung erforderlich ist. Eine baurechtliche Bewilligung ist namentlich nötig für:

- die Erstellung neuer oder die bauliche Veränderung bestehender Gebäude und gleichgestellter Bauwerke.
- Nutzungsänderungen bei Räumlichkeiten und Flächen (wenn z.B. Estrich- oder Kellerräume zu Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsräumen umgewandelt werden sollen).
- Anlagen, Ausstattungen und Ausrüstungen zu Gebäuden oder anderen Bauwerken (§§ 1, 3 und 4 der kantonalen *Allgemeinen Bauverordnung* geben Beispiele dafür).
- die Unterteilung von Grundstücken nach Erteilung einer baurechtlichen Bewilligung oder nach erfolgter Überbauung.
- wesentliche Geländeänderungen, auch soweit sie der Gewinnung oder Ablagerung von Materialien dienen.
- Mauern und Einfriedungen.
- Fahrzeugabstellplätze, Werk- und Lagerplätze .
- Aussenantennen.
- Reklameanlagen.

Der Abbruch ist in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen - wo besondere Schutzanordnungen getroffen wurden (und in den Kernzonen) - bewilligungspflichtig. Die Baubehörde kann Auskunft erteilen, ob allenfalls eine Bewilligung erforderlich ist.

**Nicht bewilligungspflichtige Bauvorhaben**

§ 1 der kantonalen *Bauverfahrensverordnung* bestimmt, wofür keine Baubewilligung erforderlich ist.

**Abbruchmeldepflicht**

Jeder beabsichtigte Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen muss vorgängig der Baubehörde gemeldet werden - unabhängig davon, ob eine Bewilligungspflicht besteht oder nicht (§ 327, Abs. 1 PBG).

**Gültigkeitsdauer Baubewilligung**

Baurechtliche Bewilligungen erlöschen nach drei Jahren, wenn nicht vorher mit dem Bau begonnen wird. Bei Neubauten gilt der Aushub oder, wo er Voraussetzung dafür ist, der Abbruch bestehender Gebäude als Baubeginn (vgl. § 322 PBG).

**Welche Baubewilligungsverfahren sind möglich ?**

**Verfahrensarten**

Nach der kantonalen *Bauverfahrensverordnung* sind folgende Verfahrensarten möglich:

- ordentliches Verfahren (§§ 309 ff PBG)
- Anzeigeverfahren, ohne Aussteckung und Ausschreibung (§§ 13 ff BVV).

Das ordentliche Verfahren stellt den Regelfall dar. Die Baubehörde bestimmt, ob allenfalls das Anzeigeverfahren anwendbar ist. Es steht dem Gesuchsteller frei, das Anzeigeverfahren zu beantragen, wobei er darlegen muss, dass die Anforderungen von § 14 und 15 der kantonalen *Bauverfahrensverordnung* erfüllt sind.

**Vorentscheide**

Zur Klärung von Fragen, für die spätere Bewilligung eines Bauvorhabens grundlegend sind, können Vorentscheide eingeholt werden. Damit später Klarheit über die Verbindlichkeit des Vorentscheides besteht, muss der Gesuchsteller die zu entscheidenden Fragen klar und unmissverständlich formulieren. Das weitere Vorgehen und die Rechtswirkung ergeben sich aus den §§ 323 und 324 des PBG.

**Welche Unterlagen sind mit dem Baugesuch einzureichen ?**

**Grundsatz**

Nach § 310 PBG und der kantonalen *Bauverfahrensverordnung* §§ 3 bis 6 hat ein Baugesuch alle Unterlagen zu enthalten, die für die Beurteilung des Vorhabens nötig sind.

**Unterlagen**

In der Regel sind folgende Unterlagen bei der Gemeinde einzureichen:

- Grundbuchauszug vom Grundbuchamt (1-fach)
- Baugesuchformular (4-fach)
- Katasterkopie (mit Höhenangaben) (4-fach)
- Grundrisse 1:100 (4-fach)
- Fassaden, Schnitte mit gewachsenem und gestaltetem Terrain 1:100 (4-fach)

Werden Bewilligungen oder Genehmigungen kantonalen Stellen benötigt, sind für jede Stelle zusätzliche Exemplare einzureichen.

Je nach Art des Bauvorhabens sind ferner erforderlich:

- Umgebungsplan (4-fach)
- Angaben über die vorgesehenen äusseren Materialien und Farben (1-fach)
- Ausnützungs-Berechnungen (1-fach)
- Parkplatzberechnung (1-fach)
- Zustimmungserklärung des Eigentümers des Nachbargrundstücks beim Näher- und Grenzbau (§§ 270 Abs.3 und 287 - 289 PBG) (1-fach)
- Begründung von Ausnahmegesuchen (2-fach)
- Schriftlicher Nachweis der Berechtigung zur Einreichung des Baugesuches, wenn der Gesuchsteller nicht allein verfügungsberechtigter Grundeigentümer ist (2-fach)
- Nachweis Immissionsgrenzwerte gemäss LSV (2-fach)
- Brandschutznachweis
- Meldung QS Verantwortlicher Brandschutz

### **Darstellung**

Die Darstellung der Pläne hat gemäss § 4 der kantonalen *Bauverfahrensverordnung* zu erfolgen.

### **Erleichterungen**

Für Gesuche im Anzeigeverfahren genügen 2 Plansätze. Für die Gewährung vereinfachter Darstellungsarten ist in diesen Fällen mit dem Bauamt Kontakt aufzunehmen.

### **Aussteckung**

Darstellbare Vorhaben sind vor der öffentlichen Bekanntmachung auszustecken. Die Aussteckungen müssen mindestens während der Auflagefrist stehen.

## **Welche weiteren Gesuche sind unter Umständen nötig ?**

### **Abwassergesuch**

Das Abwassergesuch ist in der Regel mit dem Baugesuch einzureichen und hat mindestens folgendes zu umfassen:

- Gesuchformular (3-fach)
- Katasterkopie (3-fach)
- Grundrisse und Längenprofil 1:100 (3-fach)

mit eingezeichneten Abwasserleitungen bis zur öffentlichen Kanalisation.

Die Anlage ist entsprechend der geltenden *Kanalisationsverordnung und der Norm SN 592'000* zu projektieren, darzustellen und auszuführen.

### **Schutzraumeingabe**

In Neubauten und bei wesentlichen An- und Umbauten sind nach dem *Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz* in der Regel Schutzräume zu erstellen. Für die Durchführung dieser Vorschrift ist das Kontrollorgan der Gemeinde zuständig:

- Ingenieurbüro Geoinfra Ingenieure AG, Bahnhofstrasse 16, 8620 Wetzikon Tel. 044 933 65 65

Das Gesuch um Genehmigung des Schutzraumprojektes hat in der Regel zu umfassen:

- Gesuchformular (1-fach)
- Katasterkopie mit eingezeichnetem Schutzraum (1-fach)
- Grundriss, Schnitt und Fassaden 1:100 (1-fach)
- Schutzraum-Ausführungsplan 1 :50 (inkl. Belüftung und Möblierung) (2-fach)
- statische Berechnung mit Armierungsschema (2-fach)

Für kleinere Bauvorhaben oder wo eine Beteiligung an einem bestehenden Schutzraum möglich ist, genügt u.U. die Leistung von Ersatzabgaben. Zur Klärung dieser Frage wende man sich mit den Baueingabeplänen und dem Kostenvoranschlag an das Kontrollorgan.

**Wärmetechnische Anlagen (WTA)** sowie Tankanlagen mit organischen Stoffen:

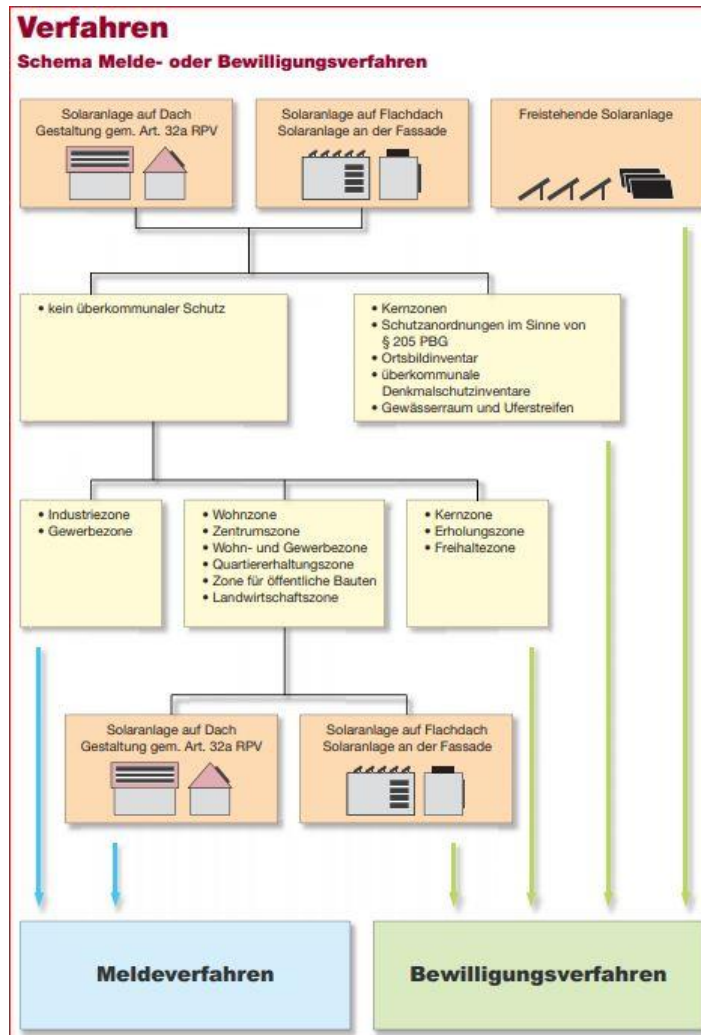
- Oelfeuerungen
- Holz / Holzschnittel / Holzspäne / Pellets
- Cheminée-Öfen
- Abgasanlagen

Das Gesuch für die Bewilligung einer WTA-Anlage hat in der Regel zu umfassen:

- Gesuchformular (3-fach)
- Katasterkopie mit eingezeichnetem Tankstandort (3-fach)
- Grundriss und Schnitt 1:50 inkl. Angabe der Armierung (3-fach)
- Produkteblatt

**Solaranlagen / PV-Anlagen**

Melde- oder Bewilligungsverfahren - Siehe dazu Leitfaden „Solaranlagen“ von der Baudirektion, Zürich (Bezugsquelle: [www.are.zh.ch](http://www.are.zh.ch))



### Aufzugsanlage

Das Gesuch um Erteilung einer Ausführungsbewilligung für Aufzugsanlagen hat in der Regel zu umfassen:

- Gesuchformular (2-fach)
- Grundriss und Schnitt 1:100 (2-fach)
- Dispositionsplan des Aufzugs 1:20 (2-fach)
- Ev. Elektroschemas (2-fach)

### Dauer des Bewilligungsverfahrens

#### Vorprüfung

Die örtliche Baubehörde prüft vorweg, ob die Unterlagen und die Aussteckung den Vorschriften entsprechen und für den Entscheid ausreichen; andernfalls ordnet sie innert drei Wochen seit Einreichung des Gesuchs die Änderung oder Ergänzung an. Sinngemäss verfahren andere Instanzen, die für die baurechtliche Bewilligung zuständig sind.

#### Öffentliche Bekanntmachung

Die örtliche Baubehörde macht das Vorhaben nach der Vorprüfung öffentlich bekannt. Auf Begehren des Gesuchstellers erfolgt die Bekanntmachung sofort; nötige Aussteckungen müssen aber vorher erstellt sein.

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung werden die Gesuchsunterlagen während 20 Tagen öffentlich aufgelegt.

**Wahrung von Ansprüchen**

Wer Ansprüche aus diesem Gesetz wahrnehmen will, hat innert 20 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung bei der örtlichen Baubehörde schriftlich die Zustellung des oder der baurechtlichen Entscheide zu verlangen. Wer den baurechtlichen Entscheid nicht rechtzeitig verlangt, hat das Rekursrecht verwirkt.

**Verfahrensgang**

Die kantonalen und kommunalen Behörden treffen ihre Entscheide innert zwei Monaten seit der Vorprüfung; für die erstmalige Beurteilung von Neubau- und grösseren Umbauvorhaben steht eine Zeitspanne von vier Monaten seit der Vorprüfung zur Verfügung.

## Welche Verpflichtungen hat der Baugesuchsteller nach Erhalt der Baubewilligung ?

Baurechtliche Bewilligungen haben sowohl für die Planenden wie für die Verwaltung auch die Funktion von Checklisten, anhand derer die korrekte Detailplanung und Bauausführung überprüft werden kann; sie sind daher im Sinne einer Dienstleistung für die Kunden ausführlich gehalten.

### **Baufreigabe**

Mit der Ausführung eines Vorhabens darf ohne schriftliche Erlaubnis der zuständigen Behörden nicht begonnen werden. Grundlage ist die in Rechtskraft erwachsene Baubewilligung sowie die Erfüllung aller vor Baufreigabe geforderten Nebenbestimmungen.

### **Einhaltung der Pläne und Baubedingungen**

Die Ausführung der Baute hat genau nach den eingereichten und genehmigten Plänen zu erfolgen. Änderungen bedürfen einer Bewilligung der Baubehörde. Diese befindet darüber, welchem Bewilligungsverfahren die Änderung zu unterstellen sind.

Es ist Sache des Gesuchstellers bzw. des verantwortlichen Vertreters sämtliche einschlägigen Bestimmungen der Baubewilligung den betreffenden Unternehmern bekanntzugeben.

### **Meldepflicht**

Baubeginn, Bauvollendung und wichtige Zwischenstände sind der Baubehörde, resp. den betreffenden Kontrollorganen, rechtzeitig anzuzeigen, so dass eine Überprüfung möglich ist.

### **Private Kontrolle**

In folgenden Bereichen gilt die private Kontrolle nach § 4ff der kantonalen *Besonderen Bauverordnung I*:

- Lärmschutz
- Wärmedämmung
- Heizungsanlagen
- Klima- und Belüftungsanlagen
- Beleuchtungsanlagen
- Beförderungsanlagen.

In diesen Bereichen ist es zur Beschleunigung des Verfahrens und zur Kosteneinsparung von Vorteil, der Baubehörde von einem dazu befugten Fachmann unterschrieben auf den Plänen oder in einem Bericht bestätigen zu lassen:

- a) vor Baubeginn bzw. vor Ausführungsbeginn, dass das Projekt den einschlägigen Bestimmungen entspricht.
- b) nach der Fertigstellung, dass das Projekt nach den bewilligten Plänen ausgeführt worden ist bzw. dass die Anlage vorschriftsgemäss betrieben werden kann.

Die Projekteingaben wie auch Ausführungsmeldungen haben rechtzeitig zu erfolgen, damit eine als notwendig erachtete Überprüfung durch die Gemeinde-Kontrollorgane möglich ist.

## Was ist bezüglich Vermarkungen und Einmessungen zu beachten ?

### Grundsatz

Jede Veränderung von March- und Vermessungszeichen durch Unbefugte ist untersagt. Bei Beschädigung von Vermessungszeichen gehen die Wiederherstellungskosten zu Lasten des Bauherrn (§ 7 der kantonalen *Vermessungsverordnung* und Art. 256, 257 und 268 des *Eidg. Strafgesetzes*).

Vor Baubeginn hat die Bauleitung abzuklären, ob Vermessungsfix- und Grenzpunkte im Baubereich liegen. Sollte dies zutreffen, so ist unverzüglich der Grundbuchgeometer (Ing.- und Vermessungsbüro Ingesa AG, Guyer-Zeller-Strasse 27, 8620 Wetzikon, Tel. 044 934'33'88) zu verständigen.

### Schnurgerüst

Das Schnurgerüst ist durch den Grundbuchgeometer (Ing.- und Vermessungsbüro Ingesa AG, Guyer-Zeller-Strasse 27, 8620 Wetzikon, Tel. 044 934'33'88) abnehmen zu lassen. Vor der Feststellung seiner Richtigkeit bzw. der Übereinstimmung mit den Bauplänen darf mit der Erstellung der Grundmauern nicht begonnen werden.

### Vermessung der Neubauten

Nach Bauvollendung sind die neuen oder veränderten Gebäude vom Grundbuchgeometer Ing.- und Vermessungsbüro Ingesa AG, Guyer-Zeller-Strasse 27, 8620 Wetzikon, Tel. 044 934'33'88) vermessen zu lassen. Im gleichen Arbeitsgang wird die Vermarkung des Baugrundstücks überprüft und allenfalls angepasst.

## Was ist bei der Benützung öffentlichen Grundes und bei der Bauinstallation zu beachten ?

### Bewilligungspflicht

Die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung, für Gemeindestrassen von der Baubehörde, für Staatsstrassen vom kantonalen Tiefbauamt.

### Ausfahrten auf öffentliche Strassen

Für die Anordnung und Gestaltung von Ausfahrten gelten die Anforderungen der *Verkehrssicherheitsverordnung* vom 15. Juni 1983.

### Gewässerschutz

Die Beseitigung des Baustellenabwassers hat nach der SIA Empfehlung 431 zu erfolgen. Tanks, die auf Baustellen zu Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten eingesetzt werden, sind gegen Zutritt durch Unbefugte zu sichern. Allfällige Lecks müssen erkannt werden können und deren Folgen ist vorzubeugen (z.B. mit Wannen, die gegen das Eindringen von Regenwasser zu schützen sind).

### Anschlüsse

Der Bezug von Wasser für vorübergehende Anschlüsse ist bei der Wasserversorgungs-Genossenschaft Fischenthal anzumelden. Der Anschluss ist nach Weisung dieser Stelle auszuführen. Die Entnahme von Wasser aus Hydranten für die Baustelle ist nicht gestattet.

### Baulärm

Der Lärm von Kompressoren, Pressluftgeräten, Pumpen, Rammen und anderen Geräten und Maschinen ist durch geeignete Vorrichtungen wirksam zu dämpfen. Für den Einsatz von Rammgeräten ist eine Bewilligung der Baubehörde erforderlich.

### Sprengungen

Alle Sprengarbeiten auf der Baustelle sind bewilligungspflichtig und dürfen nur durch ausgewiesene Fachleute ausgeführt werden.



## Weitere Hinweise

<b>Einfriedungen</b>	Für das Erstellen von Einfriedungen und das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern längs Strassen sind die Bestimmungen der kantonalen <i>Strassenabstandsverordnung</i> vom 19. April 1978 massgebend.
<b>Gebäudeversicherung</b>	Das Bauobjekt ist entsprechend § 15 <i>Gebäudeversicherungsgesetz</i> vom 2.3.1975 zu versichern. Die Anmeldung hat mit dem der Baubewilligung beigelegten Formular direkt bei der kantonalen Gebäudeversicherung zu erfolgen (Bauzeitversicherung).
<b>Hausnummerierungen</b>	Für Neubauten wird die Hausnummerierung in Absprache mit diversen Fachstellen von der Gemeinde, Abteilung Bau und Infrastruktur festgelegt.
<b>Briefkästen</b>	Die Hausbriefkastenanlage hat den Vorschriften der Kreispostdirektion zu entsprechen. Der Bauherrschaft wird empfohlen, sich mit dem örtlichen Postamt in Verbindung zu setzen.
<b>Kostenregelung</b>	<p>Die Behandlung von Baugesuchen und die Baukontrollen sind gebührenpflichtig (vgl. Gebührenverordnung der Gemeinde). Im Allgemeinen ist vor Baubeginn ein Depot zu leisten, die Abrechnung erfolgt nach Bauvollendung und Gebäudeschätzung nach effektivem Aufwand.</p> <p>Die Geometerkosten hat der Bauherr zu übernehmen.</p> <p>Die Gebühren für die Anschlüsse an die Werkleitungen und an die Kanalisation richten sich nach den einschlägigen Reglementen der Gemeinde. Für den Kanalisationsanschluss ist vor Baubeginn ein Depot zu leisten, die Abrechnung erfolgt nach Bauvollendung und Vorliegen der Gebäudeschätzung.</p>
<b>Anhang</b>	Liste der zuständigen Amtsstellen, ihrer Adresse und Telefonnummer: siehe beiliegende Zuständigkeitsliste.

# Anhang A

## Zuständigkeitsliste

Unterlagen / Auskünfte über:	erhältlich bei:
<b>Grundlagen</b> <b>Kant. Planungs- und Baugesetz (PBG) mit dazugehörigen Verordnungen</b>	Kant. DMZ 8045 Zürich <a href="mailto:zhlex@sk.zh.ch">zhlex@sk.zh.ch</a> <a href="http://www.zhlex.zh.ch">www.zhlex.zh.ch</a>
<b>Auskunftsstellen</b>	<b>Gemeinde Fischenthal</b> Abteilung Bau und Planung <b>Irma Knor</b> Tel: 055 / 265 60 30 <a href="http://www.fischenthal.ch">www.fischenthal.ch</a> <a href="mailto:irma.knor@fischenthal.ch">irma.knor@fischenthal.ch</a>  <b>Gemeindeingenieur / Kontrollorgan</b> Geoinfra Ingenieure AG Ingenieurbüro 8620 Wetzikon <b>Thomas Melliger</b> Tel.: 044 / 933 65 54 <a href="http://www.geoinfra.ch">www.geoinfra.ch</a> <a href="mailto:t.melliger@geoinfra.ch">t.melliger@geoinfra.ch</a>
<b>Abteilung Bau und Planung</b> (Bau- und Zonenordnung, Gesuchsformulare, Reglemente)	Gemeindeverwaltung Fischenthal Oberhofstrasse 2 8497 Fischenthal Tel.: 055 / 265 60 30 <a href="http://www.fischenthal.ch">www.fischenthal.ch</a> <a href="mailto:bauamt@fischenthal.ch">bauamt@fischenthal.ch</a>
<b>Gemeinderat</b> <b>Ressort Bau</b>	<b>Ressortvorsteher</b> <b>Zürcher, Matthias</b> Oberaurüti 2 8497 Fischenthal Tel. P: 055 245 10 04 Mobile: 079 706 11 63
<b>Gemeinderat</b> <b>Ressort Tiefbau (Strassen + Kanalisation)</b>	<b>Ressortvorsteher</b> <b>Zürcher, Matthias</b> Oberaurüti 2 8497 Fischenthal Tel. P: 055 245 10 04 Mobile: 079 706 11 63
<b>Baukontrollen</b>  <b>Baubeginn</b> - Beginn Aushub  <b>Kanalisation</b> - eingelegt, aber noch sichtbar - Schlussabnahme  <b>Rohbauabnahme</b> - Rohbauvollendung - Zeitpunkt Aufrichte  <b>Güllengrube und Mistplatz, Schlussabnahme</b> - Armierung Boden, Wände, Decke  <b>Schutzraumabnahme</b>  <b>Vor Bezug Gebäude</b> - Bezugsabnahme, Bezugsfreigabe	<b>Gemeindeingenieur / Kontrollorgan</b> Geoinfra Ingenieure AG Ingenieurbüro 8620 Wetzikon <b>Thomas Melliger</b> Tel.: 044 / 933 65 54 <a href="http://www.geoinfra.ch">www.geoinfra.ch</a> <a href="mailto:t.melliger@geoinfra.ch">t.melliger@geoinfra.ch</a>
<b>Geometer</b> (Katasterkopie, Höhenangaben, Schnurgerüst, Vermessung Neubauten, Mutationen)	<b>Ingesa AG</b> Ingenieurbüro für Vermessung und Bauwesen Guyer-Zeller-Strasse 27 8620 Wetzikon <b>Boris Kukolj</b> Tel.: 044 / 934 33 88 <a href="http://www.ingesa.ch">www.ingesa.ch</a> <a href="mailto:wetzikon@ingesa.ch">wetzikon@ingesa.ch</a>

<b>Notariat</b> (Grundbuchauszug mit Angabe von Rechten, Lasten, Dienstbarkeiten)	<b>Notariat, Grundbuch- und Konkursamt</b> Rosenthalstrasse 7a 8636 Wald Tel.: 055 254 51 51 <a href="mailto:wald@notariate.zh.ch">wald@notariate.zh.ch</a>
<b>Wasserversorgung</b> - Plangrundlagen, Projekt, Abnahmen - Wasserleitungen eingelegt, aber sichtbar für Einmass und Druckprobe	<b>Gemeinde Fischenthal, Wasserversorgung</b> Oliver Bieri Wasserwart / Brunnenmeister Oberdorfstrasse 2 8497 Fischenthal Tel.: 079 137 42 05 <a href="mailto:oliver.bieri@fischenthal.ch">oliver.bieri@fischenthal.ch</a>
<b>Wasserversorgung</b> (Anschlussgesuch)	<b>Gemeinde Fischenthal, Wasserversorgung</b> Beatrix Dönni / Oliver Bieri Oberhofstrasse 2 8497 Fischenthal Tel.: 055 265 60 18 Tel.: 079 137 42 05 <a href="mailto:oliver.bieri@fischenthal.ch">oliver.bieri@fischenthal.ch</a> Beatrix Dönni (Sekretariat) Tel. 079 478 16 18 <a href="mailto:beatrix.doenni@fischenthal.ch">beatrix.doenni@fischenthal.ch</a>
<b>Kanalisation</b> Plangrundlagen, Projekt	<b>Geoinfra Ingenieure AG</b> Ingenieurbüro 8620 Wetzikon <b>Mirka Pfister Hohl</b> Tel.: 044 / 933 65 63 <a href="mailto:m.pfister@geoinfra.ch">m.pfister@geoinfra.ch</a>
<b>Güllengruben</b> (Abnahmen)	<b>Geoinfra Ingenieure AG</b> Ingenieurbüro 8620 Wetzikon <b>Thomas Melliger</b> Tel.: 044 / 933 65 54 <a href="mailto:t.melliger@geoinfra.ch">t.melliger@geoinfra.ch</a>
<b>Lärmschutz</b>	Private Kontrolle, Vollzugsordner Energie
<b>Wärmedämmung</b>	Private Kontrolle, Vollzugsordner Energie
<b>Heizungsanlagen</b>	Private Kontrolle, Vollzugsordner Energie
<b>Klima- und Belüftungsanlagen</b>	Private Kontrolle, Vollzugsordner Energie
<b>Beleuchtungsanlagen</b>	Private Kontrolle, Vollzugsordner Energie
<b>Beförderungsanlagen</b> (Private Kontrolle)	<b>Goetschi Ingenieurbüro AG</b> Eichstrasse 4 Postfach 8107 Buchs ZH Tel.: 044 847 25 25 <a href="http://www.goetschi-ing-ag.ch">www.goetschi-ing-ag.ch</a> <a href="mailto:info@goetschi-ing-ag.ch">info@goetschi-ing-ag.ch</a>
<b>Baulicher Zivilschutz</b> Kontrollorgan (alle Belange)	<b>Geoinfra Ingenieure AG</b> Ingenieurbüro 8620 Wetzikon <b>Mirka Pfister Hohl</b> Tel.: 044 / 933 65 63 <a href="mailto:m.pfister@geoinfra.ch">m.pfister@geoinfra.ch</a>
<b>Elektrisch</b> (Plangrundlagen, Projekt)	<b>EKZ</b> Stationsstrasse 15 8623 Wetzikon Tel.: 058 359 71 11
<b>Telefon, Datenleitung</b> (Plangrundlagen, Projekt)	<b>Swisscom</b> Abt. Leitungsnetz, 8640 Rapperswil Tel.: 0800 800 800
<b>Radio- u. Fernsehanschluss / Kabelanschluss</b> (Plangrundlagen, Projekt)	<b>Cablecom Ostschweiz A</b> Rütiwiesstr. 14 8645 Jona Tel.: 0800 66 08 00
<b>Schweiz. Bundesbahnen</b> <b>(Bauvorhaben im Bereich von SBB-Anlagen)</b>	<b>Einreichen Baugesuche an:</b> SBB AG, Bern Immobilienrechte Büro Zürich Postfach 8021 Zürich Tel. 051 222 21 86 oder 68

<b>Feuerpolizei</b> <b>Brandschutzfachmann Gemeinde Fischenthal</b> - Brandmauer, Cheminée, Kamin, Küche	<b>Geoinfra Ingenieure AG</b> Ingenieurbüro 8620 Wetzikon	<b>Markus Bosshardt</b>  Tel.: 044 / 933 65 65 <a href="mailto:m.bosshardt@geoinfra.ch">m.bosshardt@geoinfra.ch</a>
<b>Feuerungskontrolle</b>	<b>Gentner Kaminfegermeister</b> Frowiesstrasse 27 8345 Adetswil	<b>Peter Gentner</b> Tel.: 044 939 25 45 <a href="mailto:info@gentner.ch">info@gentner.ch</a>
<b>Blitzschutz</b>	<b>Blitzschutzaufseher</b> Grütstrasse 11 8707 Uetikon am See	<b>Marcel Venzin</b> Tel.: 044 920 33 54 079 436 01 33 <a href="mailto:marcel.venzin@venzinag.ch">marcel.venzin@venzinag.ch</a>